

UNTERHALTUNGSKONZERT

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u. Ä.

Tarif U-K

01.07.2025 (18)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütungen

1.1 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik

Anzahl der Besucher	Vergütung gemäß der Berechnungsgrundlage siehe Ziffer II.2.
bis zu 2.000	5,75 %
bis zu 15.000	7,60 %
über 15.000	8,00 %

1.2 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit beträgt 4,50 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

1.3 Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy, Speaker-Veranstaltungen, Lesungen u. Ä.

Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung beträgt

Anzahl der Besucher	Vergütung gemäß der Berechnungsgrundlage siehe Ziffer II.2.
bis zu 2.000	0,575 %
bis zu 15.000	0,760 %
über 15.000	0,800 %

2. Als Mindestsätze gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung

Anzahl der Besucher	Mindestsatz in EUR
bis zu 150	29,30
bis zu 300	58,60
je weitere 150	29,30

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Vergütungssätze U-K I 1.1 und U-K I 1.2 (Konzerte der Unterhaltungsmusik)

Die Vergütungssätze gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Konzerte im Sinne des Tarifs sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch die Darbietung von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Showveranstaltungen, Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K. Generell gelten die Vergütungssätze U-K nicht für Veranstaltungen, auf denen Geselligkeit sowie der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielen.

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit verstehen sich Konzerte, die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und folgende Kriterien erfüllen:

- Das höchste Eintrittsgeld für die Veranstaltung beträgt EUR 17,00 netto.
- Die maximale Besucherzahl des Konzerts beträgt 300 Personen.
- Das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre.
- Im vorgetragenen Programm ist mindestens 50 % von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.

In den Vergütungssätzen U-K I 1.2 ist der Nachlass gemäß § 39 Abs. 3 VGG bereits berücksichtigt, ein weiterer Nachlass nach Ziffer II. 3.2 kann nicht geltend gemacht werden.

1.2 Vergütungssätze U-K I 1.3 (Wortkabarett, Comedy, Speaker-Veranstaltungen, Lesungen u. Ä.)

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Sie finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese zusätzlich nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 Mindestvergütung zu lizenzieren.

Bei einem Musikannteil von mehr als 50 Minuten, finden lediglich die Vergütungssätze U-K I 1.1 Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Konzert bzw. je Veranstaltung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

2.1 Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren); ohne weitere Abzüge für im Kartenpreis enthaltene Leistungen (wie z. B. Campinganteile bei Festivalveranstaltungen, Farbbeutel oder T-Shirts bei Holi-Festivals u. ä.). Umsätze netto aus Zusatzleistungen, die nur in Verbindung mit einem gekauften Ticket Gültigkeit erlangen (z. B. Campingkarten, die nur in Verbindung mit einer Eintrittskarte gültig sind u. ä.), sind den Umsätzen aus dem Kartenverkauf hinzuzurechnen. Leistungen, die im Rahmen der Konzerte/Festivals unabhängig von den Eintrittskarten erworben werden können (wie Camping, Parkplatz, Farbbeutel, T-Shirts etc.) zählen nicht zur Berechnungsgrundlage.

2.2 Konzerte der Unterhaltungsmusik zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Konzerte vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen etc.) oder für Konzerte mit überwiegend freiem Zutritt (wie z. B. bei Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.) bildet die Berechnungsgrundlage ein eventuell erzielter Netto-Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1, mindestens jedoch die Vergütung der Künstler (netto) und die mit deren Auftritt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Netto-Produktionskosten, wie z. B. Kosten für Bühnenaufbau und -abbau, Mietkosten, Technik- und Lichtkosten, Security, Werbung u. ä..

Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 2 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. bei Konzerten nach Ziffer 2.2 auf die Kartenumsätze bzw. auf die Künstlervergütungen und Produktionskosten zu berücksichtigen. Bei Wortkabarett erfolgt eine anteilige Berechnung der Zuschläge. Dieser Aufschlag erfolgt unabhängig von der Tarifhöhe gem. Ziffer I.

Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume, erstmals auf Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2017 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach dem Konzert alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach Ziffer II 2.1 und II 2.2 zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei verspätet eingereichten Meldungen werden die Nachlässe gem. Ziffer II 3.1 und II 3.4 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

2.6 Anteilsberechnung

Sollte im Einzelfall ein Veranstalter mit einem Urheber, der die Aufführungsrechte aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommen hat, im Vorfeld zu einer Veranstaltung eine Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Aufführungsrechte schließen, ist der Veranstalter verpflichtet, dies der GEMA unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Die GEMA wird sodann nach Überprüfung der Angaben des Veranstalters pro rata eine anteilige Berechnung der vertragsgegenständlichen tariflichen Vergütung vornehmen, wobei die Anzahl der insgesamt aufgeführten Werke mit der Anzahl der aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommenen Werke ins Verhältnis gesetzt wird.

3. Nachlässe

3.1 Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 11. Veranstaltung
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung. Die Nachlässe werden in der Reihenfolge der Durchführung der Veranstaltungen eingeräumt.

Im Jahrespauschalvertrag werden neben den Nachlässen aus Ziffer 3.1 auch das Prüfrecht nach Ziffer 2.4 sowie die Meldefristen nach Ziffer 2.5 vereinbart.

3.2 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %, der insbesondere gewährt wird für

- Konzertveranstaltungen von Chören, Musikvereinen oder der freien Wohlfahrtspflege,
- Konzertveranstaltungen für Kinder- oder Senioren.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

3.3 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.4 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.